

Repanet e.V.

Verein zur Wirtschaftsförderung freier Fahrzeuglackierbetriebe

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Repanet e.V.“. Er ist in das Vereinsregister in Köln eingetragen und führt seither den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Lackierhandwerks durch Qualifizierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Den Betrieben und deren Mitarbeitern soll ein hohes Fachwissen im Bereich der kaufmännischen und technischen Unternehmensführung vermittelt werden. Dies soll zur Sicherung der Qualitätsmaßstäbe im Karosserie- und Lackierhandwerk und dem Berufsbild im Besonderen beitragen. Dazu bedient sich der Verein qualifizierter Berater und Dozenten.
- (2) Zur Erreichung dieser Zwecke ist der Verein berechtigt, eine Gesellschaft zu gründen, die auch wirtschaftlich tätig sein darf.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den „Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik (ZKF)“ und an die „Bundesfachgruppe Fahrzeuglackierer (BFL)“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Inhaber und Geschäftsführer von Lackierbetrieben mit oder ohne Karosserieabteilung werden, die das vom Vorstand und Beirat des Vereins vorgegebene Anforderungsprofil erfüllen. Das gleiche gilt für entsprechende juristische Personen und deren Mitarbeiter. Mitglied kann auch werden, wer sonst ein Interesse am Vereinszweck glaubhaft macht und diesen zu fördern bereit ist.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Beirat über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch gemeinsamen

Beschluss des Vorstands und des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung müssen der Vorstand und der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der gemeinsame Beschluss des Vorstands und des Beirats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und die angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und andere Einnahmen.
- (2) Der Vorstand setzt im Voraus für das nächste Geschäftsjahr den Beitrag fest.
- (3) Die Beiträge werden über den Abbuchungsauftrag eingezogen.
- (4) Veränderungen der Beitragshöhe werden in Textform bekannt gegeben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, von denen einer der Vorsitzende und einer der Stellvertreter ist. Der Stellvertreter oder das andere Vorstandsmitglied übernehmen zusätzlich die Funktion des Schatzmeisters.
- (2) Die Geschäftsführung der Axalta Coating Systems GmbH & Co. KG bestimmt den Vorsitzenden erstmalig. Dieser bestellt die weiteren Vorstandsmitglieder sowie seinen Nachfolger. Soweit der Vorsitzende an der Bestellung seines Nachfolgers gehindert ist, entscheiden die anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4-6 Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - la) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - lb) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - lc) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - ld) Anfertigung des Jahresberichts;
 - le) Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung aus dem vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten für die Dauer von zumindest zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann aber auch auf Vorschlag des Vorstands bei der Wahl eine Amtszeit von maximal vier

Jahren festlegen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zur inhaltlichen Ausrichtung des Vereins beizutragen.

(3) Zur Beschlussfassung genügt dabei die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder. Bei Parität entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt, soll aber immer mindestens so hoch sein wie die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- la) für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - lb) für die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - lc) für die Wahl des Beirats.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort im Wege einer Videokonferenz mit Audioübertragung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung (Hybridform) abgehalten werden.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Soweit eine virtuelle Mitgliederversammlung oder eine Hybridform abgehalten werden soll, werden den Mitgliedern die Einzelheiten (Einwahldaten, etc.) in der Ladung mitgeteilt.

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und zum Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.